

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2022.00035

vom 6. April 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2022.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2022.00035 du 6 avril 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2022.00035 del 6 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Satz 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Beschwerdegegnerin (Urk. 3) wird das Taggeld bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 % erbracht.

E. 1.1

Nach Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) können Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder erwerbstätig sind und die das 15., aber noch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, bei einem Krankenversicherer eine Taggeldversicherung abschliessen. Die Taggeldversicherung kann unter anderem von Arbeitgebern für sich und ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als Kollektivversicherung abgeschlossen werden (Art. 67 Abs. 3 lit. a KVG).

E. 1.2

Art. 72 Abs. 1 KVG bestimmt, dass der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer das versicherte Taggeld vereinbart, und dass die Deckung auf Krankheit und Mutterschaft beschränkt werden kann. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung entsteht der Taggeldanspruch, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

arbeitsunfähig ist. Das Taggeld wird während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen geleistet (Art. 72 Abs. 3 KVG). Reglementarisch kann jedoch schon bei einer Arbeitsunfähigkeit von unter 50 % ein Taggeldanspruch statuiert werden (vgl. Art. 73 Abs. 1 KVG).

E. 1.3

Gemäss Art. 13 Abs.

E. 1.4

Nach der Rechtsprechung kann auch eine arbeitslose Person, die keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung oder auf Arbeitslosentaggelder nach kantonalem Recht besitzt, einen Erwerbsausfall erleiden, welcher Anspruch auf Krankentaggelder verleiht. Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist allerdings, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit ausüben würde, wenn sie nicht krank wäre. Es ist die Aufgabe der Verwaltung und gegebenenfalls des Gerichts, in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes, welcher durch die Mitwirkungspflicht der versicherten Person ergänzt wird, abzuklären, ob die versicherte Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde, wenn sie nicht erkrankt wäre.

Dabei haben Verwaltung und Gericht grundsätzlich zwei Fallkategorien zu unterscheiden:

Wenn eine versicherte Person ihre Stelle durch Kündigung zu einem Zeitpunkt verliert, da sie bereits zufolge Krankheit arbeitsunfähig ist, gilt die Vermutung, dass sie - wie vor der Erkrankung - erwerbstätig wäre, wenn sie nicht erkrankt wäre. In solchen Fällen kann der Anspruch auf Krankentaggelder nur verneint werden, wenn konkrete Indizien dafür vorliegen, dass die versicherte Person, auch wenn sie nicht erkrankt wäre, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Erwerbstätigkeit ausüben würde .

Anders sind jene Fälle zu beurteilen, da die versicherte Person erkrankt, nachdem sie bereits zuvor arbeitslos geworden ist. Diesfalls ist von der Vermutung auszu gehen, dass die versicherte Person, auch wenn sie nicht erkrankt wäre, weiterhin keine Erwerbstätigkeit ausüben würde. Diese Vermutung kann indessen durch den Nachweis, dass die versicherte Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine konkret bezeichnete Stelle angetreten hätte, wenn sie nicht erkrankt wäre, widerlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_332/2007 vom 29. Mai 2008 E. 2, BGE 141 III 241 E. 3.2.1 , Gebhard Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Aufl., Zürich - Basel - Genf 2018, N. 21 zu Art. 72 KVG).

E. 5

) . Ob Stellenbemühungen ange sichts der Krankheit überhaupt möglich gewesen wären , ist hingegen bei der Anspruchsprüfung in der vorliegenden Konstellation nicht relevant .

Aus dem Umstand, d ass die Beschwerdeführerin eine neue Arbeit sstelle

aufnahm , sobald sie sich wieder genügend gesund dazu fühlte , lässt sich nichts ableiten betreffend hypothetischen Stellenantritt ab 1. August 2019 , mithin über ein Jahr früher.

E. 5.1

Im Leitentscheid BGE 147 III 73 (entspricht Urteil des Bundesgerichts 4A_424/2020 vom 19. Januar 2021) erfolgte wie vorliegend zunächst die Kündi gung, darauf die Arbeitsunfähigkeit und schliesslich die Arbeitslosigkeit (« dritte

Fallkategorie » ; vgl. E. 1.

E. 5.2

Die erforderlichen konkreten Stellenbemühungen der Beschwerdeführerin für den relevanten Zeitraum ab 1. August 2019 liegen nicht vor und werden von ihr auch nicht behauptet. Sie machte geltend, sie sei bis zum 16. August 2020 durch gehend 100% arbeitsunfähig gewesen, weshalb ihr Stellenbemühungen gar nicht möglich gewesen seien. Sie habe sich dann rasch um eine neue Arbeitsstelle bemüht und per 17. August 2020 bei einer 40%igen Arbeitsunfähigkeit eine Stelle in einem Pensum von 60 % gefunden (E. 2.2). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist diesbezüglich indes klar, indem sie auf die chronologische Abfolge von Kündi gung und Arbeitsunfähigkeit abstellt (vgl. E. 1.

E. 5.3

Diesen Beweis tritt die Beschwerdeführerin im Ergebnis einzig mit ihrem Lebens lauf (Urk. 3/18) an. Dies kann nach dem Gesagten (E. 5.1) indes nicht genügen . Zwar attestiert der Lebenslauf durchaus die geltend gemachte umfangreiche Berufserfahrung (E. 2.1) der Beschwerdeführerin , vermag aber alleine keinerlei Erwerbsmöglichkeiten per 1. August 2019 zu konkretisieren.

E. 5.4

Der Beschwerdeführerin misslingt demnach der Nachweis eines Erwerbsausfalls ab 1. August 2019. Zu Recht verneinte die Beschwerdegegnerin demnach ihre Leistungspflicht für die Mitte Juli 2019 eingetretene Arbeitsunfähigkeit. Die zu Unrecht erbrachten Taggeldleistungen über Fr. 69'689.28 sind in Anwendung von Art. 25 Abs. 1 ATSG von der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin zurückzuerstatten.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 31. März 2022 (Urk. 2) erweist sich somit als rechtens. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Stephan Fischer - Mutuel Assurance Maladie SA - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grieder-Martens Boller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.